

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/286 vom 25. Mai 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_286

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/286 du 25 mai 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/286 del 25 maggio 2009

Regeste

Art. 59 ATSG. Beschwerdelegitimation einer Pensionskasse zur Anfechtung der IV-Verfügung. Anspruch der Beigeladenen auf Parteientschädigung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Mai 2009, IV 2008/286).

Erwägungen

E. 1

1.1 Bei der Beschwerdeführerin 2 handelt es sich um eine im Fürstentum Liechtenstein domizilierte Vorsorgeeinrichtung, für welche das liechtensteinische Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) vom 20. Oktober 1987 gilt. Gemäss Art. 8a Abs. 3 BPVG wird die Invalidenrente solange ausgerichtet, als die versicherte Person im Sinne der staatlichen (liechtensteinischen) Invalidenversicherung invalid ist, längstens aber, bis sie das Rentenalter erreicht hat. Die Beschwerdeführerin 2 richtet ihre Leistungen gestützt auf reglementarische Vorschriften bzw. auf liechtensteinisches Recht - als vorsorgerechtlichen Minimalstandard - aus. Damit wäre zum vornherein keine Bindung der Beschwerdeführerin 2 an eine schweizerische IV-Rentenverfügung gegeben, weshalb sie durch die Verfügung nicht beschwert ist (vgl. dazu nachstehend Erw. 1.2). Wie es sich damit im Einzelnen verhält, braucht jedoch - wie die vom Rechtsvertreter der Beigeladenen aufgeworfene Frage der rechtsgültigen Vollmacht (vgl. act. G 8 S. 3f) - nicht abschliessend geklärt zu werden, da die Beschwerdelegitimation, wie nachstehend zu zeigen ist, aus anderen Gründen zu verneinen und auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. 1.2 Die Beschwerdeführerinnen beantragen sinngemäss eine Feststellung im dem Sinn, dass die bei der beigeladenen Versicherten vorliegende Invalidität ausschliesslich eine Unfallursache habe und dementsprechend nicht sie eine Rente auszurichten hätten, sondern der Unfallversicherer. - Gemäss Art. 59 ATSG ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Vorsorgeeinrichtungen haben nach der Rechtsprechung ein schutzwürdiges Interesse an der gerichtlichen Überprüfung des von einer IV-Stelle festgelegten Invaliditätsgrades sowie Beginns der einjährigen Wartezeit nach Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG, mit welchem in der Regel der Eintritt des vorsorgerechtlichen Versicherungsfalles zusammenfällt (Art. 23 und 26 Abs. 1 BVG; BGE 118 V 239 Erw. 3c S. 245; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 21. April 2006 [I 349/05]), wenn die versicherte Person im fraglichen Zeitpunkt bei ihnen obligatorisch versichert war (Entscheid des Bundesgerichts i/S Pensionskasse B. vom 24. April 2007 [I 687/06]; BGE 132 V 1). 1.3 Die Beschwerdeführerinnen beanstanden die Festlegung der Leistungen und des Leistungsbeginns durch die Beschwerdegegnerin nicht. Ihr Anliegen besteht soweit

ersichtlich darin, im Rahmen des IV-Beschwerdeverfahrens eine rechtliche Basis für den (reglementarisch vorgesehenen) Ausschluss von Vorsorgeleistungen mit ausschliesslicher Unfallursache zu schaffen. Ein weiteres Interesse könnte darin liegen, bei der berufsvorsorgerechtlichen Überversicherungsberechnung Unfallversicherungsleistungen anrechnen zu können. Nachdem die IV-rechtliche Leistungszusprechung nicht in Frage steht, weder grundsätzlich, der Höhe nach oder hinsichtlich ihres Beginns, fehlt es an der Rechtsmittellegitimation der Beschwerdeführerinnen. Die rein berufsvorsorgerechtliche Frage, ob und inwieweit sie als Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für das Risiko Invalidität Leistungen zu erbringen haben bzw. ob ein Leistungsausschluss für unfallbedingte Gesundheitsschaden möglich ist (vgl. dazu BGE 116 V 189), bildet nicht Gegenstand dieses Verfahrens. In diesem Zusammenhang ist immerhin festzuhalten, dass die Unfall-Adäquanz der gesundheitlichen Beschwerden der Beigeladenen letztinstanzlich mit Bundesgerichts-Urteil vom 17. August 2007 (act. G 8.1) verneint wurde. Die Beschwerdegegnerin hatte daher auch entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerinnen keine Veranlassung, eine Verfügungskopie dem Unfallversicherer zukommen zu lassen, da dieser im Verfügungszeitpunkt als Leistungserbringer nicht mehr in Betracht kam. Das IV-Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren stellt keine geeignete Grundlage dar, die rechtskräftig beurteilte Frage der Unfallkausalität erneut aufzuwerfen. Insbesondere kommt dem angerufenen Gericht keine Befugnis zu, eine abgeurteilte Sache in dieser Form erneut aufzugreifen. Am Ergebnis des erwähnten Urteils vom 17. August 2007 hat sich somit in koordinationsrechtlicher Hinsicht auch die Leistungsfestsetzung durch die Beschwerdeführerinnen zu orientieren.

E. 2

Die Beschwerdeführerinnen bezahlen die Gerichtskosten von Fr. 600.-- unter Anrechnung des bezahlten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

E. 3

Die Beschwerdeführerinnen haben die Beigeladene mit Fr. 2'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.